

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6337 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts **für die Sozialversicherungswahlen**

A. Zielsetzung

Weitere Verbesserung und Vereinfachung des Wahlverfahrens der Sozialversicherungswahlen

B. Lösung

1. Eine zeitlich vorgezogene Prüfung der Vorschlagsberechtigung mit verbessertem Datenschutz
2. Beseitigung von Härten bei der Wählbarkeit
3. Vereinfachung hinsichtlich der Einrichtung von betrieblichen Räumen zur Stimmabgabe und bei der Vertretung der Listenträger im Ergänzungsverfahren

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Den Vorschlag des Bundesrates, Ausländern auch das passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger zuzuerkennen, machten sich die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN als Antrag zu eigen;

dieser wurde jedoch mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf belastet Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten. Auswirkungen auf die Preise ergeben sich nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6337 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. April 1990

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	Müller (Wesseling)
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

— Drucksache 11/6337 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 39, in § 39 Abs. 2 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4, in der Überschrift vor § 43, in der Überschrift des § 61, in § 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Vertrauensmänner“ sowie in § 40 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils das Wort „Vertrauensmännern“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

2. In § 48 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.

3. § 48 b erhält folgende Fassung:

„§ 48 b
Feststellungsverfahren

(1) Ob eine Vereinigung als Arbeitnehmervereinigung vorschlagsberechtigt ist, wird vorab festgestellt. Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 28. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres beim Wahlausschuß des Versicherungsträgers einzureichen. Der Wahlausschuß kann dem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung seines Antrags mit ausschließender Wirkung setzen. Der Antragsteller ist über die Folgen einer Fristversäumung zu belehren.

(2) Der Wahlausschuß hat durch die Versicherungsbehörde ermitteln zu lassen,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 48 b erhält folgende Fassung:

„§ 48 b
Feststellungsverfahren

(1) unverändert

(2) Der Wahlausschuß hat durch die Versicherungsbehörde ermitteln zu lassen,

Entwurf

1. ob die Vereinigung von dem maßgeblichen Stichtag (§ 48a Abs. 4 Satz 1) an ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder hatte, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht,
2. ob der Vereinigung zu mehr als fünfundzwanzig vom Hundert Bedienstete des Versicherungsträgers angehören,
3. die Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge,
4. ob das tatsächliche Beitragsaufkommen der Vereinigung mindestens der Beitragssumme entspricht, die von der nach § 48a Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Mitgliederzahl zu zahlen ist.

Zuständige Versicherungsbehörde ist bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern das Bundesversicherungsamt, im übrigen das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherungsträger seinen Sitz hat. Ist auch ohne Ermittlungen offenkundig, daß hinsichtlich der in Satz 1 genannten Tatsachen die Voraussetzungen für die Vorschlagsberechtigung gegeben sind, oder ist die Vorschlagsberechtigung offensichtlich aus anderen Gründen nicht gegeben, kann der Wahlausschuß mit Zustimmung des Wahlbeauftragten von dem Ersuchen absehen. Der Wahlausschuß soll spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist das Ersuchen nach Satz 1 stellen oder die Zustimmung des Wahlbeauftragten nach Satz 3 beantragen.

(3) Die Versicherungsbehörde soll die Ermittlungen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens durchführen. Der Antragsteller hat bei den Ermittlungen mitzuwirken. Die Versicherungsbehörde kann ihm für Mitwirkungshandlungen, insbesondere für die Offenlegung, Aushändigung oder Übersendung von Unterlagen, eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Versicherungsträger hat der Versicherungsbehörde zur Durchführung der Ermittlungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine Liste seiner Bediensteten zu übersenden. Das Ergebnis der Ermittlungen, gegebenenfalls mit anonymisierten Feststellungen über wesentliche Besonderheiten, ist dem Wahlausschuß und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist zu vermerken, welche Feststellungen trotz Fristsetzung wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers nicht getroffen werden konnten. Das Ergebnis der Ermittlungen sowie die Angaben nach Satz 6 sind für den Wahlausschuß verbindlich.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. ob die Vereinigung von dem maßgeblichen Stichtag (§ 48a Abs. 4 Satz 1) an **bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt** ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder hatte, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht; **maßgebend ist die Größe des Versicherungsträgers zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt,**
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Zuständige Versicherungsbehörde ist bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern das Bundesversicherungsamt, im übrigen das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherungsträger seinen Sitz hat. Ist auch ohne Ermittlungen offenkundig, daß hinsichtlich der in Satz 1 genannten Tatsachen die Voraussetzungen für die Vorschlagsberechtigung gegeben sind, oder ist die Vorschlagsberechtigung offensichtlich aus anderen Gründen nicht gegeben, kann der Wahlausschuß mit Zustimmung des Wahlbeauftragten von dem Ersuchen absehen. Der Wahlausschuß soll spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist das Ersuchen nach Satz 1 stellen oder die Zustimmung des Wahlbeauftragten nach Satz 3 beantragen.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Der Wahlausschuß soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist über die Vorschlagsberechtigung entscheiden. Gegen die Entscheidung können der Antragsteller und die nach § 57 Abs. 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gelten Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend, es sei denn, daß begründeter Anlaß für weitere Ermittlungen besteht. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; die Versicherungsbehörde soll die weiteren Ermittlungen jedoch unverzüglich durchführen.

(4) unverändert

(5) Erklärungen und Beweismittel, die wegen zu vertretender fehlender Mitwirkung trotz Fristsetzung zu Recht nicht berücksichtigt worden sind, bleiben auch in Klageverfahren nach § 57 ausgeschlossen.“

(5) unverändert

(6) Für die Versicherungsbehörden gelten § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

4. In § 48 c Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gilt § 48 b Abs. 2“ durch die Worte „gilt § 48 b Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

4. unverändert

5. Die §§ 48 d und 50 Abs. 3 werden gestrichen.

5. unverändert

5a. In § 49 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksverbände“ die Worte „und Landschaftsverbände“ eingefügt.

6. § 51 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wählbar ist auch, wer die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1, 3 oder 4 erst nach dem Stichtag erfüllt hat.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „vorgeschlagen“ die Worte „, als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird gestrichen.

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Vorbehaltlich des Absatzes 6 bleibt die einmal bestehende Wählbarkeit bis zum Erwerb der Mitgliedschaft in dem Selbstverwaltungsorgan erhalten.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. § 54 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe in Betrieben vom Arbeitgeber einzurichten sind, trifft im Streitfall auf Antrag das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung und den betrieblichen Vertretungen der Arbeitnehmer Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern; der Antrag kann von der Geschäftsleitung oder einer der betrieblichen Vertretungen der Arbeitnehmer oder, wenn eine betriebliche Vertretung der Arbeitnehmer nicht vorhanden ist, gemeinsam von drei Wahlberechtigten des Betriebes gestellt werden.“

8. In § 57 Abs. 1 werden die Worte „in § 48b Abs. 3“ durch die Worte „in § 48b Abs. 4“ ersetzt.

9. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlankündigung“ durch das Wort „Wahlausschreibung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Ein Listenträger kann bestimmen, daß er durch den Listenvertreter und *seinen oder seine* Stellvertreter vertreten wird. Listenträger, die eine gemeinsame Vorschlagsliste einreichen, können bestimmen, daß sie durch einen oder mehrere Listenträger oder entsprechend Satz 1 vertreten werden; eine Änderung bedarf der gemeinsamen Erklärung aller Listenträger.“

7. unverändert

8. unverändert

9. § 60 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Ein Listenträger kann bestimmen, daß er durch den Listenvertreter und **dessen** Stellvertreter vertreten wird. Listenträger, die eine gemeinsame Vorschlagsliste einreichen, können bestimmen, daß sie durch einen oder mehrere Listenträger oder entsprechend Satz 1 vertreten werden; eine Änderung bedarf der gemeinsamen Erklärung aller Listenträger.“

Artikel 1 a

Selbstverwaltungsgesetz

§ 35 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Müller (Wesseling)

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/6337 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 8. Februar 1990 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 28. März 1990 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf ohne Berücksichtigung des Vorschlags des Bundesrates zum Ausländerwahlrecht zuzustimmen. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN im Innenausschuß unterstützten den Vorschlag des Bundesrates.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 116. Sitzung am 14. Februar 1990 aufgenommen und in seiner 122. Sitzung am 25. April 1990 abgeschlossen. Dabei hat er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung zugestimmt.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf setzt das mit dem Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) begonnene Bestreben fort, das Wahlverfahren zu erleichtern und zu vereinfachen. Darüber hinaus wird für den Datenschutz bei der Prüfung der Vorschlagsberechtigung Sorge getragen. Grundlage hierfür sind die Erfahrungen aus den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen im Jahre 1986.

III. Aus den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP begrüßten das Bestreben, das Wahlverfahren weiter zu vereinfachen. Kontrovers diskutiert wurde der Vorschlag des Bundesrates, Ausländern das passive Wahlrecht einzuräumen. Diesen Vorschlag machten sich die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zu eigen und brachten einen entsprechenden Antrag ein.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstrichen vor allem die Ansicht, daß es angesichts des bald verwirklichten gemeinsamen europäischen Binnenmarktes

widersinnig sei, Ausländern in diesem Bereich das passive Wahlrecht zu verwehren; dies um so mehr in Anbetracht der übereinstimmenden Erklärung der Mehrheit der Bundesländer, daß der Einführung des kommunalen aktiven und passiven Wahlrechts für Ausländer keine verfassungsmäßigen Bedenken entgegenständen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN gaben der Auffassung Ausdruck, es gebe eine Tendenz, Ausländern vermehrt in gewählten Gremien Repräsentanz zu gewähren. Auffallend sei dabei die Tatsache, daß dies beispielsweise bei Kammern der freien Berufe sehr ausgeprägt sei, im Bereich der pflichtversicherten Arbeitnehmer jedoch weniger.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten den Antrag auf Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer ab. Sie wiesen darauf hin, daß es für eine abschließende rechtliche Beurteilung notwendig sei, zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum kommunalen Wahlrecht für Ausländer abzuwarten, um die in der Entscheidung zu erwartenden Aussagen zur Zulässigkeit der Ausübung von Hoheitsrechten durch Ausländer berücksichtigen zu können. Sollte sich die Einführung der Wählbarkeit als zulässig erweisen, sei es geboten, auch die europäische Dimension zu beachten. Nach Artikel 8 der VO 1612/68/EWG könnten Ausländer von der Teilnahme an der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Amtes ausgeschlossen werden. Da eine Novellierung der Verordnung geplant sei, solle in den Verhandlungen auf europäischer Ebene die Durchsetzung des Prinzips der Gegenseitigkeit angestrebt werden. Eine Einführung zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde eine Einbettung auf EG-Ebene unterlaufen. Die Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer für die nächsten Sozialwahlen im Jahre 1992 sei ohne weiteres noch bis Ende 1991 möglich, so daß gegenwärtig kein Handlungsbedarf bestehe. Dagegen führten die Mitglieder der Fraktion der SPD an, daß die parlamentarische Behandlung dieser Materie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einleuchtend sei, wenn ohnehin noch genügend Zeit zur Verfügung stehe.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelschriften des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/6337 — unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1*Zu Nummer 3 (§ 48 b Abs. 2)*

Die Ergänzung dient der Klarstellung und der Erleichterung des Feststellungsverfahrens. Der Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt, wird einheitlich so begrenzt, daß er unabhängig davon ist, wann der Feststellungsantrag eingereicht wird und die Ermittlungen stattfinden. Die zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung erforderliche Mitgliederzahl richtet sich nach der Größe des Versicherungsträgers. Deshalb muß, um die gewollte verbindliche Feststellung treffen zu können, auch hierfür ein Zeitpunkt vor Beginn des Prüfungszeitraumes maßgebend sein.

Zu Nummer 3 (§ 48 b Abs. 6)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates mit redaktioneller Änderung.

Bonn, den 25. April 1990

Müller (Wesseling)

Berichterstatler

Zu Nummer 5 a (§ 49 Abs. 3)

Die Einfügung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 9 (§ 60 Abs. 6)

Die Änderung entspricht der Stellungnahmen des Bundesrates.

Zu Artikel 1 a

§ 35 des Selbstverwaltungsgesetzes ist eine im Rahmen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weitergeltende Sonderregelung für das Land Berlin. Im Land Berlin sind vom Vorschlagsrecht Arbeitnehmervereinigungen ausgenommen, die sich nicht auf das ganze Bundesgebiet erstrecken; außerdem können keine freien Listen eingereicht werden. Die besonderen politischen Verhältnisse im Land Berlin, die Anlaß zu einer solchen Sondervorschrift gegeben hatten, liegen jetzt nicht mehr vor.

